

DER BUNDESRAT HAT BESCHLOSSEN:

Hinsichtlich des Beschlusses des Nationalrates vom 3. Dezember 2003
betreffend das Zusatzprotokoll zur Anti-Doping Konvention

1. gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben
2. dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 50 Absatz 1 zweiter Satz B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 2003 12 18

Christoph Hagen

Schriftführung

Hans Ager

Präsident des Bundesrates